



Motion Marti André und Mit. über eine Teilrevision des Tourismusgesetzes

eröffnet am 21. Oktober 2019

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz; SRL Nr. 650) zu überarbeiten. Mit einer Teilrevision des Tourismusgesetzes können in der Gesetzgebung Mängel und Unklarheiten behoben werden, und sie kann um Regelungen zu neuen Geschäftsmodellen im Tourismus ergänzt werden.

Begründung:

Das Tourismusgesetz stammt aus dem Jahr 1996 und wurde seither in einzelnen Punkten angepasst, letztmals per 1. Januar 2010. In der Zwischenzeit wurden in der Gesetzgebung diverse Mängel und Unklarheiten aufgedeckt, aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen oder von Fragen, die sich in der Anwendung über die Jahre ergeben haben. So werden zum Beispiel gemeindeeigene Unterkünfte (Zivilschutzanlagen, Lagerhäuser und dgl.) im Sinne einer Kostenoptimierung immer stärker touristisch genutzt. Die Abgabepflicht ist jedoch nicht eindeutig geregelt. Bei welchen Übernachtungen sich die Gemeinden auf die Abgabebefreiung im Sinne von § 8 Absatz 1a berufen können, ist unklar und wird unterschiedlich interpretiert. Insbesondere gibt es auch innerhalb der kantonalen Verwaltung Differenzen, wie dieser Punkt zu interpretieren ist. Dies zeigt ein aktuelles Beispiel im Gebiet von Willisau Tourismus, bei dem der Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes diese Bestimmung anders interpretiert als die kantonale Gewerbepolizei einige Monate zuvor. Als weiteres Beispiel können Beherbergungsformen genannt werden, welche nicht geregelt sind, zum Beispiel Zeltlager oder die Übernachtungen von Fahrenden.

Die Beispiele sind keine abschliessende Aufzählung. Die Gesetzgebung soll systematisch und in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen auf Unklarheiten hin überprüft werden, und entsprechende klärende Bestimmungen sollen entwickelt und im Gesetz verankert werden.

Zudem fehlen im geltenden Gesetz Bestimmungen, wie mit neuen Geschäftsmodellen umgegangen werden soll. Es haben sich neue Formen der touristischen Beherbergung und der Vermittlung von Beherbergungsangeboten entwickelt (Airbnb, Onlineplattformen für private Ferienwohnungsvermittlung und Wohnungstausche, Business-Apartments usw.). Die Anbieter dieser Beherbergungsformen entziehen sich mangels Bestimmungen oft (wissentlich oder unwissentlich) der Abgabepflicht. Bezüglich Airbnb haben die Tourismusorganisationen eine Vereinbarung über die freiwillige Entrichtung der Tourismusabgaben ausgehandelt. Eine Abgabe auf dieser Basis kann keine dauerhafte Lösung sein. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Akteure soll die Abgabepflicht für alle neuen Geschäftsmodelle in der touristischen Beherbergung geregelt werden und damit der klassischen Hotellerie gleichgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision bezüglich Abgabepflichten soll auch die Höhe der Abgabe in Rücksprache mit den Tourismusorganisationen und den Gemeinden überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt werden. Damit kann die Tourismusfinanzierung aktualisiert und zeitgemäss ausgestaltet werden. Für den Tourismus ist es wichtig, dass die Finanzierung für die zu erbringenden Dienstleistungen in der touristischen Werbung, für die Gästebetreuung

und für die Entwicklung und den Unterhalt der Infrastrukturen gesichert ist. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftszweig des Kantons Luzern und zugleich Teil der Lebensqualität für die Bevölkerung des Kantons Luzern.

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat ersucht, die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Teilrevision des Tourismusgesetzes zu schaffen und die vorgenannten Anliegen in das Gesetz einfließen zu lassen.

Marti André

Lipp Hans

Marti Urs

Keller Irene

Bärtschi Andreas

Hauser Patrick

Schmid-Ambauen Rosy

Wolanin Jim

Moser Andreas

Born Rolf

Räber Franz

Meier Thomas

Dubach Georg

Amrein Ruedi

Boos-Braun Sibylle

Scherer Heidi